Verbote, Bussen

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **14 (1904)**

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Kantons, in welchem der Frevel begangen wurde, oder nach denjenigen, wo der Frevler seinen Wohnsitz hat, bestraft. In Wiederholungsfällen soll eine angemessene Strafverschärfung und, wo Jagdpatente eingeführt sind, ein ein- bis dreijähriger Patententzug eintreten.

Art. 5. Während der geschlossenen Jagdzeit oder Bannung ist das Verkaufen und Kaufen von Hoch-Wildpret im Konkordatsgebiete untersagt. Die Übertretung dieses Verbotes wird gleichfalls nach Maßgabe der betreffenden Kantonsgesetzgebung bestraft.

Erweislich aus dem Ausland eingeführtes Wildpret wird durch diese Bestimmung nicht betroffen, wohl aber solches, welches aus einem Konkordatskantone in den andern eingeführt werden will.

Art. 6. Die Konkordatskantone verpflichten sich gegenseitig, alle polizeilichen Maßnahmen, welche geeignet sind, den Zweck dieses Konkordates zu unterstützen, anzuordnen.

Art. 7. Für den Rücktritt von der Übereinkunft ist die Kündigungsfrist an die Konkordatskantone auf ein Jahr festgesetzt.[1])

Die Oberaufsicht über das Jagdwesen ging sodann 1874 an den Bund über. Die Bundesverfassung bestimmt nämlich in Artikel 25: Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei und Jagd, namentlich zur Erhaltung des Hochwilds, sowie zum Schutz der für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Vögel zu treffen. In Ausführung dieses Artikels wurde den 23. Oktober 1875 das Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz erlassen. Die Vollziehungsverordnung des Kantons Schwyz zum eidgen. Jagdgesetze datiert vom 25. Juli 1876.[2])

---

6. Verbote, Bussen.

Die Ausübung der Jagd soll zu des Jägers Lust und Nutzen geschehen, ohne dem Gewildbestand schädlich zu sein. Der Jäger

---

[1]) Schwyzerische Gesetzessammlung, Bd. VI, S. 49.
[2]) „ „ „ VIII, „ 55.

soll nicht verbotener Weise und auf verbotenen Wegen dem Gewilde nachstellen und so das Weidwerk zu einem Raubwerk machen. Es wurden daher zum Schutze des Gewildes noch weitere Verbote erlassen und für Jagdfrevel, auf Legen von Schlingen, Fallen und Selbstschüssen, auf das Ausgraben von Gewild, Alleinjagen der Hunde, auf das Schießen von nützlichen Vögeln und das Ausnehmen ihrer Eier, sowie derjenigen von Wildgeflügel Geldbußen festgesetzt. Auch das Jagen an Sonn- und Feiertagen und der Verkauf von Wildpret außer Landes wurde verboten.

Vom Landrat in Schwyz wurde erkannt:

1554, 31. Mai. „Mine HH. hand mitt den Hünden thier zu Jagen verbotten by v lib. zbussen."

1554, 4. Juli. „An den Jegern vnnd Hans Lünnden Erkunden, wer Im Heüwberg geschossen, vnd was man Find widerum an Mine HH. komen lassen."

1554, 26. September. „Cristen wüst Lorentz genannt, sol Im der weibell anzeygen vnd verbietten, das er vff hör murmer thier zegraben, by myner Herren Straff." [1])

Ferner erkannte der Landrat von Schwyz:

1603, 14. April. „Item vff diesen Tag hat man verboten, Fögel zu schiessen von wägen deß Schadens so den Früchten vnd den Baümen beschicht."

1608, 25. Oktober. „Item es hand min Herren verbotten, dz memantz Keinerley Schwer Fallen vnder Midtem Berg Richten, damit niemandts weder Lüdt noch Schmal Fech Schaden beschěch, vnd dz bj 5 lib. zebuos." [2])

Den 9. Januar 1632 wurden Gilg Schibigs Söhne in 25 Pfund Buße verfällt, weil sie wider Verbot Fuchsfallen gelegt hatten, ebenso Melchior Schilters Söhne 2c. 1644 wurde Heinrich Betschart um 10 Pfund gebüßt, weil er eine Gemse vor St. Johannestag und eine solche im Bann geschossen hatte. [3])

---

[1]) Ältestes Ratsprotokoll 1548—1555, Kantonsarchiv Schwyz.
[2]) Ratsprotokoll 1590—1613, Kantonsarchiv Schwyz.
[3]) Bußenrodel, Kantonsarchiv Schwyz.

Weitere Schlußnahmen des Landrates Schwyz:

1654, 29. Oktober. Es sollen alle unsere Jäger und Gebirgsschützen durch den Seckelmeister berufen und beeidigt werden, daß sie im Bann, wie solcher im Landbuch verzeichnet ist, keine Gemsen oder anderes Hochwild schießen sollen, bei hoher Strafe und Ungnade. Und weil man findet, daß größtenteils deshalb keine Gemsen in den Mythen sind, weil so viele Schafe und Geißen dahin getrieben werden, wird erkennt, daß inskünftig kein Schmalvieh mehr in die große und kleine Mythen getan werden soll. Im Falle jemand solches übersehen würde, soll dergleichen Vieh zu obrigkeitlichen Handen genommen und außerdem der Fehlbare gebührend bestraft werden.

(Schon 1563 verausgabte der Landesseckelmeister „xvj batzen Marty Klostiner vnd Marty Blasser, sind in der Mitten gsin, die Thier vergoumpt.“ [1])

1655, 28. August. Es wird erkennt, daß niemand im Bann und allen denen Orten, so unlängst in Bann gelegt worden sind, ohne Erlaubnis des Seckelmeisters als Jägermeister des Landes Gemsen schießen solle. Es soll auch allen Beisassen bei festgesetzter Buße gänzlich verboten sein, in oder außer dem Bann Gemsen zu schießen.

1661, 9. Juli. Vom Landrat wird die alte Verordnung erneuert, daß kein Senn, Handknabe, Kühgaumer oder Rinderhirte, wie auch Allmeindwerker („die so in Miner gnd. HH. Werk geschickt werden“), Büchsen bei sich tragen sollen, bei 50 Gl. Buße. [2])

Von der Landsgemeinde wurde den 17. Mai 1676 verboten, Fallen unter Mitte Berg zu legen, bei 10 Gl. Buße, wovon die Hälfte dem Landesseckelmeister und die Hälfte dem Kläger gebühren soll.

Im Jahre 1684 wurden Franz und Stephan Suter, Hans Jörg Aufdermaur und Hans Bernhard Büeler wegen Fallen legen jeder um 10 Pfund, zusammen 15 Gl., und 1685 Hans

---

[1]) Landesrechnung, Kantonsarchiv Schwyz.

[2]) Ratsprotokoll 1642—1678, Bezirksarchiv Schwyz.

Wiler aus den Höfen wegen Jagens um 18 Gl. vom Landesseckelmeister gebüßt.[1])

Wegen Gemsenschießen wurde 1694 Hans Kaspar Geißers Sohn 9 Gl. 30 Schl., Ulrich Kürzi 6 Gl. 30 Schl. und Benedikt Schönbächler 16 Gl. gestraft.[2])

Jörg Bolfing wurde 1724 wegen Fallenrichten um 10 Gl., und 1726 Joseph Geißer und Kaspar Ender im Muotathal wegen Gemsenschießen in den Mythen jeder um 3 Gl. 30 Schl., sowie 1727 „des Landweibels Sohn" und Jos. Franz Zay wegen Jagen zu verbotener Zeit je um 2 Gl. 10 Schl. gebüßt.[3])

Kirchenvogt Räber in Küßnacht machte 1735 für seinen Sohn wegen Vögelschießen mit dem Landesseckelmeister gütlich ab mit 6 Gl., desgleichen Kaspar Amstutz mit 2 Gl. 10 Schl.[4])

Auf eingelegte Klage, daß die Vogelschützen Heu und Emd verderben, das Obst an den Bäumen beschädigen, auch auf dem Großenstein schon Personen verletzt worden seien, wurde den 28. Juli 1736 vom Landrat erkennt, es solle ausgekündet werden, daß wenn „ehrliche Leute geschädigt werden", der Fehlbare nebst Abtragung des Schadens in eine Buße von 1/2 Thlr. verfalle, daß auch aus Ställen und Häusern in den Bodengütern wegen zu besorgender Feuersgefahr nicht geschossen werden dürfe.[5])

Wegen unerlaubtem Vögelschießen wurde 1743 Felix Hicklin in ein „Büößlin" von 7 Gl. 20 Schl. verfällt.[6])

Den 21. Juli 1752 erschien Anton Geißer zitiert vor Rat, daß er Hühner geschossen und vorzeitig die Schafe in Silbern getan habe; sein Bruder Balthasar Geißer habe Gemsen geschossen. Er wird in die Bezahlung der Zitationskosten und in eine Buße von 1 Gl. 20 Schl. verfällt.

---

[1]) Schwyzerische Landesrechnung 1681—1687, Kantonsarchiv Schwyz.
[2]) " " 1692—1698, " "
[3]) " " 1722—1728, " "
[4]) " " 1734—1738, " "
[5]) Ratsprotokoll 1734—1740, Bezirksarchiv Schwyz.
[6]) Landesrechnung 1742—1747.

Balthasar Geißer wurde 1753 vom Landrat 15 Gl. bestraft, weil er Gemsen geschossen hatte.[1]) 1753 wurde er wiederum wegen verbotenem Jagen 7 Gl. 20 Schl. gebüßt.

Melchior Flecklin, des Justus Sohn, wurde 1757 wegen einer unter Mitte Berg einem Fuchs gelegten Flinte nebst Abtrag des daraus entstandenen Schadens 10 Gl. bestraft.[2])

Der Landrat erkannte den 9. Dezember 1769, es solle neuerdings im ganzen Lande ausgekündet werden, daß niemand unter Mitte Berg weder Fallen noch Wolfeisen legen solle, bei Strafe und Ungnade laut Landrecht.[3])

Im Jahre 1773 wurde Michael Öthiker in der March, weil er wider die Beisassenordnung gejagt und Büchsen gelegt hatte, samt seinem Kameraden Jakob Othiker um 13 Gl., ferner Ratsherr Marty daselbst, daß er wider das Mandat etwas Gewild außer Landes verkaufte 6 Gl. 20 Schl. gebüßt, desgleichen Beat Jakob Nick in Küßnacht 6 Gl., daß er wider die Beisassenordnung einige Hasen geschossen hatte.[4])

Den 11. Dezember 1779 wurde vom Landrat das Fallenlegen unter Mitteberg neuerdings verboten, bei 1 Schiltidublone Buße, wovon dem Leiter ein Dritteil gebühren solle; es solle eine daherige Publikation erlassen werden.[5])

Das Fallenrichten wurde den 7. Februar 1789 wiederum bei 10 Gl. und das Legen geladener Flinten bei 50 Gl. Buße verboten, von welcher dem Leiter die Hälfte zukommen soll.[6])

Den 28. November 1789 erschien Joseph Marty wegen Fallenlegen zitiert vor Rat. Es wurde auf dessen Verantwortung hin erkennt, daß er alle Gewildfallen sowohl unter als ob Mitte Berg wegtun solle, ansonst solche auf seine Kosten durch den Landesseckelmeister weggetan werden.[7])

---

[1]) Ratsprotokoll 1749—1753, Bezirksarchiv Schwyz.
[2]) Landesrechnung 1755—1761.
[3]) Ratsprotokoll 1764—1770, Bezirksarchiv Schwyz.
[4]) Landesrechnung 1771—1777.
[5]) Ratsprotokoll 1779—1781, Bezirksarchiv Schwyz.
[6]) „ 1788—1789, „ „
[7]) „ 1789—1790, „ „

Durch eine Publikation vom 3. August 1805 wurde den Vogelschützen verboten, dem Heu und Emd zum Schaden sich in die Güter zu begeben, oder in die in Privatgütern stehenden Obstbäume zu schießen.[1])

Ratsherr Schnüriger machte den 19. Juli 1806 vor Rat in Schwyz die Anzeige, daß letzter Tage in einem Wald am Roßberg gegen die Zugergrenze einige verlaufene gefährliche Jagdhunde angetroffen worden seien. Es wurde erkennt, daß Landjäger Bösch nebst einem Jäger oder Wildschützen vom Sattel, welchem die Gegend bekannt ist, diese Hunde aufsuchen und im Falle sie solche nicht lebend fangen können, erschießen sollen. Die Häute soll der Wasenmeister aufbehalten, um durch solche etwa mit der Zeit die Eigentümer dieser Hunde zu erfahren.[2])

Den 9. August 1811 wurde erkennt, daß auch den hiesigen Kantons- und Bezirksangehörigen mittelst einer öffentlichen Publikation zehn Jahre lang bei 1 Dublone Buße verboten werden solle, Munggen oder Murmeltiere zu graben, um diese in der Arzneikunde ihres Fettes wegen so geschätzten Tiere nicht gänzlich auszuroden.[3])

Peter Ulrich, Xaver Schelbert und Franz Karl Suter, Sohn des Franz Karl sel., aus dem Muotathal, erschienen den 11. Februar 1815 wegen Munggengraben zitiert vor Rat. Sie verantworteten sich, daß nicht sie, sondern Glarner Munggen gegraben haben, denen sie solche haben nehmen wollen; sie haben dann aber aus dem schon gegrabenen Loche noch zwei Munggen erhalten. Es wird hierüber erkennt, sie sollen ohne Strafe entlassen, ihnen jedoch untersagt sein, ferner Munggen zu graben. Dem Peter Ulrich aber soll wegen seiner unbescheidenen Verantwortung durch den regierenden Landammann ein angemessener Zuspruch erteilt werden.[4])

---

[1]) Ratsprotokoll 1805, Bezirksarchiv Schwyz.
[2]) „ 1806, „ „
[3]) „ 1811, „ „
[4]) „ 1815, „ „

Wegen Schießen von Auerhühnern wurde den 7. Juni 1817 Joseph Moser in die Kosten und 1 Rthlr. Buße verfällt. — Ironisch bemerkt der Landschreiber dazu: „Glücklich jene Schützen, welche nicht treffen können!“ [1])

Das Legen von Fuchsfallen und geladenen Gewehren unter Mitte Berg wurde den 22. November 1817 laut alter Verordnung neuerdings bei 50 Gl. Buße verboten. [2])

Den 9. Mai 1818 wurde Joseph Moser wiederum wegen drei geschossenen Auerhahnen in 3 Kronenthaler Buße verfällt. [3])

Das alte Mandat wegen dem Vogelschießen und das neue wegen dem Legen von Fuchseisen wurde den 6. März 1819 neuerdings zu publizieren erkennt. [4])

Wegen Ausübung der Jagd an einem Sonntag wurden den 20. Oktober 1827 Mechaniker Meßmer und N. Baggenstoß in die Zitationskosten und in 2 Rthlr. Buße verfällt. [5])

Da von jungen Knaben und Studenten in Schwyz oft mutwillig kleine Vögel zum Schaden der Bäume geschossen wurden, erkannte der Bezirksrat den 12. August 1839:

1. Es soll alles Jagen und Vögelschießen an Sonn- und Feiertagen bei 2 Kronenthalern Buße verboten sein.
2. Bei gleicher Buße soll verboten sein, ohne Erlaubnis des Eigentümers in Eigengütern kleine Vögel zu schießen.
3. Durch den P. Rektor der Jesuiten soll den Studenten, welche nicht Bezirksangehörige sind, das Jagen und Vogelschießen gänzlich verboten werden.
4. Desgleichen soll solches den Rekruten und Handwerksgesellen verboten sein. [6])

---

[1]) Ratsprotokoll 1812, Bezirksarchiv Schwyz.
[2]) „ 1812, „ „
[3]) „ 1818, „ „
[4]) „ 1819, „ „
[5]) „ 1817, „ „
[6]) „ 1839, „ „

In der Sitzung des Bezirksrates Schwyz vom 9. Oktober 1841 wurde vom Landammann das Ansuchen gestellt, es möchte gänzlich verboten werden, Murmeltiere zu graben. Es wurde Erlaß einer Publikation erkennt, daß bis zum Erscheinen einer allgemeinen Jagdverordnung das Graben nach Murmeltieren bei 1 Louisdor Buße, wovon dem Leiter ein Dritteil gebühre, verboten sei.[1])

Den 15. Juli 1845 wurde bei 4 Louisdor Buße verboten, innert den Zielen und Marchen des Freiberges — auch in Eigengütern, öffentliche Straßen ausgenommen — Gewehre zu tragen und in diesen Kreisen Gewild zu jagen oder zu erlegen; von der Buße soll dem Leiter ein Dritteil gebühren.[2])

Da die Söhne Franz von Euw in der Brust in Alpthal zu verbotener Zeit 7 Spielhahnen und 2 Hühner auf der Eierbrut geschossen, Bögli gesteckt und Fuchsfallen gelegt hatten, wurden sie den 5. August 1844 in eine Buße von 5 Louisdor verfällt.[3])

In Einsiedeln erließ der Abt „Bot und Verbot" bezüglich des Jagdwesens durch die Jahrgerichte. Jährlich wurde zu Maien und im Herbst Gericht gehalten. Das Urteil fand und sprach die ganze Gemeinde; ein Beamter des Abtes führte den Vorsitz, leitete die Verhandlungen und besorgte die Vollstreckung des Spruches. Maßgebend hiebei war der Hofrodel, ein Verzeichnis der Rechte und Gewohnheiten, welcher alljährlich an der Gemeinde verlesen wurde.

Auf dem Herbstgerichte der Gotteshausleute in Einsiedeln, 16. Dezember 1493, wurde bezüglich der Jagd bestimmt:

21. „Es sol ouch deheiner Einem heren das vederspiel noch das Rottgewild nit vächen noch abtragen, sunndern welher das täte, den oder dieselben mag ein her von Einsidlen für Recht stellen vnd damitt Recht Erkennen laussen, was darumb recht sy ungenarlich."

---

[1]) Ratsprotokoll 1841—1843, Bezirksarchiv Schwyz.
[2]) „ 1844—1845, „ „
[3]) „ 1844—1845, „ „

22. „Vnnd als dann die vischer, wie obgeschriben ist, vmb Ein kuo verfallen sond sin, vnd aber von dem Jeger, so das Rottgewild fiengent, vnd was dem Wiltpannd zugehört, an eins heren gnad stan sol, Ist ein her mit sampt gemeinen waltlütten verkommen, hond och sölichs vff dem herpstgerichte vnd jnn dem Jar wie obstät alßo vff sich genomen biß an eines herren wider rüffen, das Fischer vnd Jeger gelich gestrafft sond werden, das so offt vnd digk einer vischet anders dan wie obstat, oder Rottgwilt fienge, als offt sol er einem heren verfallen sin zu Buß zwey pfund haller.“ [1])

Vor Herbstgericht 1561 ließ der Abt Klage führen und abmahnen wegen dem Wildbann, besonders gegen das Erlegen von Auerhahnen und gegen den Fischfang. [2])

Schon 1556 wurden etliche Fischer und Jäger bestraft.

1561 wurden abermals „etlich vnd Zwantzig“, so gefischet, groppet und in des Gotteshauses Bann gejagt hatten, bestraft.

1562 wurden wiederum einige wegen „Fischens, Jagens, Voglens“ gestraft; einer um 9 Gl., „darzue gethürmt.“ [3])

Hans Eberle (Äberli), Waldmann und des geschwornen Gerichtes zu Einsiedeln, urkundet am Mittwoch vor dem Fronleichnamsfest 1563, daß er „von gewalts wegen“ des Abtes Joachim öffentlich zu Gericht gesessen sei. Da seien vor ihm erschienen Konrad Beeler, Ammann, und Jörg Dietschi, Kanzler, im Namen des Abtes und des Gotteshauses Einsiedeln als Kläger, sowie Sebastian Schönbächler, Waldmann, als Beklagter, da sich zwischen den Parteien etwas „span vnnd Irrtung“ erhoben habe. Es habe nämlich Sebastian Schönbächler oder seine Brüder und sein Hausgesinde sich unterstanden, Füchse und Hasen zu erlegen, diese nach Gefallen wegzutragen und zu verkaufen, und wenn ihnen auf der Jagd Rehe oder dergleichen Gewild begegnen, denselben nachzusetzen und solche zu fangen Fug und Gewalt zu haben vermeinen, wie von alter her bis

---

[1]) Kothing, Rechtsquellen, S. 159.

[2]) D A E, sign. A. F N 4.

[3]) St A E, sign. A. FN 19.

jetzt Brauch gewesen sei. Dieses wolle jedoch der Abt nicht gestatten, da der Wildbann und was demselben zugehöre, soweit die Waldstatt Einsiedeln reiche, laut des Hofrodels des Abtes und des Gotteshauses Eigentum sei. Es sei alter Brauch und Gerechtigkeit, daß wenn dergleichen oder anderes Gewild gefangen werde, solches vorerst in das Gotteshaus getragen, daselbst um einen ziemlichen Pfenning gelassen und ehe und bevor dieses geschehen, nicht verändert oder verkauft werden solle. Sie haben deshalb den Schönbächler kürzlich vor den Abt zitiert, in der Meinung, ihn von seinem Unterfangen freundlich abzuweisen und um den begangenen Fehler gütlich zu bestrafen. Es habe sich aber derselbe gar nicht einlassen noch begeben wollen, sondern sei auf seinem Vorhaben beharrt. Deshalb haben die Kläger den Schönbächler auf Dienstag vor der Auffahrt Christi vor Gericht zitieren lassen und seien damals beiderseits Klage und Antwort gestellt, die Kundschaften der Kläger abgehört und der ganze Handel der Länge nach erdauert worden. Da aber das Gericht damals nicht vollkommen besetzt war, sei das Urteil verschoben worden. Heute nun, da alle Richter in „offnem verpannen gricht" zugegen waren, sei auf gestellte Umfrage, Verlesung des Hofrodels und Erwägung der vergangenen Handlungen mit Urteil und Recht erkennt worden, daß der Hofrodel in Kräften bestehen und vermöge desselben der Wildbann und was diesem zugehörig, in der Waldstatt, soweit sie begreife, des Gotteshauses daselbst Eigentum sein und verbleiben solle. Sebastian Schönbächler solle deshalb von seinem Vorhaben gänzlich abstehen und zu jagen weder Fug noch Gewalt haben. Und weil ein Herr von Einsiedeln mit den andern zwei Teilen laut des Hofrodels angenommen (jedoch anderst nicht, als bis auf seinen Widerruf), daß wenn einer oder mehrere im Fischen oder im Wildbann fehlen und überführt würden, dieselben gleich, nämlich jeder um zwei Pfund Haller gestraft werden sollen; so soll es (weil es noch unwiderrufen ist) diesmal auch dabei verbleiben und Sebastian Schönbächler Ihro Gnaden und deren Gotteshaus Einsiedeln für seinen begangenen Fehler und Frevel zwei Pfund Haller zur Strafe und Buße erlegen, ohne Eintrag.

Für dieses Urteil hätten die Kläger Brief und Siegel verlangt, welche ihnen auf des Schönbächlers Kosten zu geben mit Urteil erkennt worden seien. Konrad Öchslin, Waldmann, alter Schreiber und geschworner Richter zu Einsiedeln, habe sein eigen Insiegel von Gerichts und Urteils wegen öffentlich gehängt an diesen Brief.[1])

Vor Maiengericht, Dienstag vor der Auffahrt Christi 1563, wurde wegen dem Jagdwesen folgender „Fürtrag" getan:

„Allda ward von Minem gnedigen Herren, des Wiltpans halber anzogen, Jr gnad welle endtlich gehept haben, das menigklicher sich müessige, das Hoch vnnd Rottgwilld In der walltstatt zefachen. Wo es aber me bescheche, wurd dieselbig Jr gnad, lugen wie der sach zethun. Orhanen, Orhennen, Füchs, Hasen vnnd Haselhüener, wer die fienge, soll sy erstlich In das Kloster tragen, vnnd da Jr gnaden vor menigklichem zekouffen geben vnnd werden lassen. Namlich ein

Orhanen vmb viij batzen,
Orhennen vmb vj batzen,
Fuchs vmb viij batzen,
Has vmb ij batzen,
Haselhun vmb iiij β.

Welcher aber dern Stucken eins oder mee fiengen, vnd das nit anfengklich In das Kloster treite, oder vmb obgemellte Sum nit geben wellte, dem wurd Jr gnad den Willtpan gar verpieten, vnnd sonst lugen wie sy der sach täte.

Disen fürtrag wellend die walltlütt an einen zwifachen Rath bringen, vnnd dan ein Andtwurtt geben.[2])

Von den 40 (zweifacher Rat) der Waldstatt Einsiedeln wurde alsdann (Exaudi 1563) hierüber erkennt, man wolle zu Pfingsten M. Herren (von Schwyz) Rat darum haben, oder wie sie das erkennen, was Rotwild und Federspiel sei.[3])

---

[1]) Pergamenturkunde im StAE, sign. A. F N 5. Das eingenähte Siegel hängt.

[2]) StAE, sign. A. F N 6.

[3]) Ratschlagbuch der Waldstatt Einsiedeln. 1557—1569, Fol. 29.

Im Jahre 1565, am Donnerstag nach dem Sonntag Reminiscere, wurde vom Stift gegen Jörg Sigerist wegen Jagdvergehen ein gleiches Urteil, wie 1563 gegen Sebastian Schönbächler, ausgewirkt. Vorsitzender des Gerichtes war Konrad Beeler, derzeit Ammann zu Einsiedeln. Vor ihm erschien als Kläger im Namen des Abtes Joachim und des Gotteshauses Jörg Dietschi, Landmann zu Schwyz, derzeit Kanzler des Abtes, und als Beklagter Jörg Sigerist, mit Beistand seines Vaters Uli Sigerist, Waldleute zu Einsiedeln. Die Klage ging dahin, daß Jörg Sigerist vergangenen Winter unerlaubt und eigenmächtig in der Waldstatt das Weidwerk ausgeübt und ein Reh und eine große Anzahl Füchse und Hasen erlegt habe. Solche habe er nicht vorerst in das Kloster, sondern nach Belieben dahin und dorthin getragen und verkauft, alles zuwider dem Hofrodel. Ein gütlicher Vergleich konnte nicht getroffen werden. Jörg Sigerist verantwortete sich, er sei nicht gesonnen, dem Gotteshause in seiner Rechtsame Eintrag zu tun. Das Reh hätten die Hunde wider seinen Willen angeschlagen und nachdem sie es erlegt, habe er es aufgenommen und in das Kloster getragen. Daselbst habe man es nicht kaufen wollen, sondern sich erzeigt, „als ob man schier fro syg, das ers anderschwo hin trage.“ Füchse, Hasen und dergleichen Gewild habe er wohl eine Anzahl gefangen, aber nie etwas anderes gehört, als daß man solche von alters her stets ohne Strafe gefangen und zu fangen Gewalt gehabt habe. Es sei ihm auch nicht im Wissen, daß wider diesen alten Brauch etwas Neues angenommen und mit Urteil erkennt worden sei, andernfalls es der Abt öffentlich hätte verkünden lassen sollen. Er habe auch anfangs alle erlegten Hasen in das Kloster getragen, die seien ihm aber „so langsam vnnd mitt vnlieb zallt“ worden, daß er veranlaßt worden sei, solche denen zu geben, welche ihm das Geld bar erlegten, „vnd nit erst (wie Im Kloster) von einem offen andern wisend“. Vom Gerichte wurde Sigerist nach Maßgabe des Hofrodels „so offt vnnd dick er Rech, Füchß, ald Hasen angehetzt, gejagt vnnd gefangen,

Jedes mals Insonders" um zwei Pfund Haller gebüßt. Konrad Beeler, Ammann, siegelte das Urteil.[1])

In einem Spruchbrief der Abgeordneten von Schwyz zwischen Abt, Vogt und Waldleuten von Einsiedeln von 1566 wird bemerkt, es werde im Wildbann Ungehorsam gebraucht, „dann was in der Waldstatt gefangen, solte erstlich in das Gottshauß getragen vnnd allda vmb ein zimlichen Pfenning gelassen werden", was dieser Zeit nicht geschehen sei.[2])

Ein Extrakt aus den Maien- und Herbstgerichts-Protokollen besagt: „Jäger seind gestraft vmb ein Khue von Abbt Adam auf St. Agatha Tag 1573. Ist bey dem Eyd verbotten."[3])

In den Jahren 1582 und 1585 wurde erkennt, daß Fischer und Jäger, welche die Jagd wider den Hofrodel getrieben und darum dem Gotteshause in die Strafe verfallen sind, und etliche, so dergleichen an den Feiertagen geübt haben, pflichtig sein sollen, dem Pfarrer den Bannschatz zu entrichten.[4])

In einer Kundschaftssage vom Jahre 1585 wird gemeldet: „Baschion Kälin sagt, daß er von seinem Dochterman vnd seinen Knechten gehört, daß Baschian Lacher, als man von der straff der Fischen geredt (gesagt habe): Waß machen Ihr, warumb Zühend Ihr nit für das Closter? Ich wolte vch darzuo helffen, wan sye es begehren, vndt namlich, sy sollen mehr khommen vndt Ihme noch ein Kueh nemmen. — Er habe auch 2 Thier geschossen, Eins gen Zug, das andere gen Rapperschwyl tragen."[5])

Wegen Jagdvergehen wurde den 15. November 1590 vom Stifte ein weiteres Gerichtsurteil ausgewirkt. Vorsitzender des Gerichtes war Mathias Birchler, derzeit Ammann zu Einsiedeln. Im Namen des Abtes Ulrich III. Wittwiler und des Gotteshauses erschienen vor ihm Magister P. Martin Hartenhuser, Konventual des Klosters, und Hans Jakob Reimann, Kanzler, als Kläger

---

[1]) Pergamenturkunde im St A E, sign. A. F N 7. Das eingenähte Siegel hängt.

[2]) D A E., Litt. L, pag. 45.

[3]) St A E., sign. A. F N 4.

[4]) D A E., Litt. K, pag. 165. 166.

[5]) St A E., sign. A. F N 19.

gegen Mathias Kälin, Waldmann zu Einsiedeln, wegen unbefugtem Fischen in der Sihl und Schießen von Füchsen. Kälin wurde vom Gerichte abgewiesen und nach Maßgabe des Hofrodels erkennt, daß er um die verfallene Srafe schuldig uno pflichtig sein solle, sich mit „Ir fürstlichen gnaden bis an Dero gnediges benüegen" zu vergleichen. Ammann Mathias Birchler siegelte das Urteil.[1])

Außer im Bann wird in andern Wäldern Gewild zu jagen erlaubt, doch soll solches wie von alter her um die Taxe in das Gotteshaus getragen werden.[2])

Dem Gotteshause soll vermöge alter Ordnung alles Gewild, das in der Waldstatt gefangen wird, zugebracht werden, widrigenfalls man den Waldleuten kraft habender Rechte das Jagen und Vögelfangen gänzlich abstrecken wird.[3])

Es geschieht Ermahnung durch den Kanzler, daß niemand Federspil noch Wildpret, ehe und bevor es in das Gotteshaus feilgetragen worden ist, anderstwohin trage, sonst werde Ihr fürstl. Gnaden ihnen die Jagd gänzlich verbieten.[4])

Wenn man die Füchse nicht ins Gotteshaus bringe, so werde Ihr fürstl. Gnaden die Beisassen nicht mehr gedulden; es sollen deshalb die Waldleute ernstlich ermahnt sein.[5])

Wegen der Jagd und Fischerei lassen Ihr fürstl. Gnaden klägen, daß einige sich erfrechen, in deren Rechte einzugreifen; droht, dieselben gebührend zu züchtigen.[6])

Ermahnung, daß man die Jagdhunde hinwegtue; es wisse ein jeder, mit welchem Eid er gegen dem Gotteshause verbunden sei.[7])

Jagdhunde, welche ohne Erlaubnis des Gotteshauses gehalten werden, mögen erschossen werden.[8])

---

[1]) Original StAE., sign. A. FN 10. Das Siegel ist aufgedrückt.

[2]) Herbstgericht 1597.

[3]) Herbstgericht den 6. Oktober 1659.

[4]) Herbstgericht den 6. November 1662, den 22. Oktober 1663 und Maigericht den 19. Mai 1664.

[5]) Maigericht den 28. April 1689.

[6]) Herbstgericht den 18. November 1697.

[7]) Maigericht den 24. Mai 1700.

[8]) Jahrgericht 1747. StAE., sign. A. FN 4.

Den 3. Juli 1748 wurde von Bernhard Lüönd am Sattel in der Krummfluh in Euthal ein Hirsch im Gewichte von 250 Pfund geschossen. Einige meinten, er könne diesen nach Belieben verkaufen, andere waren der Ansicht, daß derselbe in das Gotteshaus gehöre, da er auf Stiftsgebiet erlegt worden sei. Auf seine Anfrage bei den Vorgesetzten in Schwyz wurde er angewiesen, den Hirsch als „ein in des fürstl. Gotteshauses Jagdbarkeit gehöriges Gewild" dem Kloster zu übergeben. Der Abt ließ ihm hiefür ein Schußgeld ausbezahlen.[1])

Die Kanzlei des Stiftes Einsiedeln erließ den 6. September 1783 folgendes Mandat:

„Wann nach diesjährigem Anschein zu vermuthen ist, daß der Fang des Feder Spils, und wild Geflügels nicht ergiebig seyn werde; daher wird mit gegenwärtigem Mandat aus Befehle einer Hochweisen Geistlich- und weltl. Obrigkeit zu Männiglichem Verhalt kund gemacht, daß Niemand sich mit dem Verkauff des Wild Geflügels abgeben, und eben sowenig etwas von dergleichen Gattungen außert das Land verkauffen solle by Verlurst der Waar, und ferneren Geld straff, unter diesem Verbott sind auch begrieffen die kleine Vögel, so auf den Vogel Heerden gefangen werden.[2])

Unterm 28. September 1733 erkannte der Rat der Waldstatt Einsiedeln folgende interessante Strafverfügung:

Anton Wickart ist beklagt, daß er einen Storch auf dem Rathause aus dem Neste geschossen. Ist seines Fehlers halber in 2 Thaler Strafe gelegt. Solle auch künftigen Frühling das Nest auf seine Kosten reparieren lassen.[3])

In der ersten allgemeinen Jagdverordnung für den ganzen Kanton Schwyz, vom 26. September 1849, wurde bezüglich der Verbote und Jagdbußen bestimmt:

§ 19. Jedem Grundeigentümer oder Nutznießer von Grundstücken ist gestattet, Gewild und Vögel, welche ihm

---

[1]) St A E.; sign. A. F N 2.

[2]) Mandatenbuch Einsiedeln 1764—1829. Bezirksarchiv Einsiedeln.

[3]) Ratsprotokoll Einsiedeln 1732—1766. Bezirksarchiv Einsiedeln.

Schaden zufügen, innerhalb seiner Marken, jedoch ohne Hunde, zu erlegen. Hasen und Wildhühner können jedoch nie zu den schädlichen Tieren gezählt werden.

§ 20. Das Jagen an Sonn- und Feiertagen ist das ganze Jahr hindurch verboten.

§ 21. Das Böglistecken, Gift-, Schlingen-, Treteisen-, Fallen- und Gewehrlegen, sowie das sogenannte Beizen ist gänzlich untersagt.

§ 24. Alles Jagen, Fangen und Erlegen des Gewildes außer der Jagdzeit mit oder ohne Gewehr und Hunde, sowie auch das Jagen auf anderes Gewild während der allein für die Hochwildjagd bestimmten Zeit ist mit einer Buße von 16—32 Fr. zu belegen.

§ 25. Wer zur Jagdzeit mit oder ohne Hunde jagt, oder beim Vorstehen oder sogenannten Lußen Gewild erlegt, ohne ein Patent oder einen Bewilligungsschein gelöst zu haben, verfällt in eine Buße von Fr. 32. —.

§ 26. Wer mit dem Patent eines andern jagt, sowie derjenige, welcher es ihm leiht, verfällt in eine Buße von 16—32 Fr., und es sollen überdies beide wegen Betrugs dem Strafrichter überwiesen werden.

§ 27. Wer während der gesetzlichen Zeit an Sonn- und Feiertagen jagt, verfällt in eine Buße von 4—8 Fr.

§ 29. Auf Gebäulichkeiten befindliche Vögel, oder überhaupt näher als 25 Schritte von Gebäuden auf Gewild und Vögel zu schießen, ist bei 4 Fr. Buße verboten und es haftet der Betreffende nebstdem für den Schadenersatz.

§ 30. Wer auf seinem Eigentum (§ 19) Gewild oder Vögel erlegt, die nicht erwiesenermaßen schädlich sind, verfällt in eine Buße von 8—16 Fr.

§ 31. Wer Bruthennen erschlägt, ihre Eier oder Jungen, sowie die Eier von Enten oder anderm Jagdgeflügel ausnimmt; wer Hasen oder anderes junges Gewild einfängt; endlich, wer die Bestimmungen des § 21 übertritt, wird, vorbehalten die Bestimmungen von § 18 (wilde Tiere) und 19, mit einer Buße von 20—40 Fr. belegt.

§ 32. Das Ausgraben der Murmeltiere während des Winterlagers ist bei 4—8 Fr. Buße verboten.

§ 33. Wer auf Haustiere eines andern schießt, hat vollen Schadenersatz zu leisten und verfällt dazu noch in eine Buße von 10—20 Fr.

§ 34. Wenn Hunde ohne Anführung eines Jägers jagen, so haftet der Eigentümer derselben für allen daherigen Schaden und ist mit einer Buße von 8—16 Fr. zu belegen.

§ 35. Alles Gewild, welches 8 Tage nach dem Schluß der bezüglichen Jagdzeit feilgeboten wird, ist zu konfiszieren und es verfallen Käufer und Verkäufer zudem in eine Buße von Fr. 10.—.

§ 36. Ein Jäger, der ein von den Jagdhunden eines andern Jägers aufgetriebenes oder verfolgtes Gewild erlegt, ist gehalten, dasselbe dem letztern gegen ein Schußgeld von 40 Rp. abzugeben, bei einer Buße von 8—16 Fr.

§ 37. Jagdfrevel, sowie andere nach dieser Verordnung strafbare Handlungen, werden im Wiederholungsfalle mit doppelter Buße belegt.

§ 40. Von allen eingegangenen Strafgeldern gebührt dem Leiter die Hälfte; die andere Hälfte, sowie der Ertrag der konfiszierten Jagdgerätschaften und des Gewildes fällt in die Kasse desjenigen Bezirkes, wo der Frevel verübt worden ist.[1])

Vom Kantonsrat wurde § 21 den 7. April 1865 dahin abgeändert: Das Wegfangen kleiner Vögel mittelst Garnstellen, das Böglistecken, Gift-, Schlingen-, Treteisen-, Fallen- und Gewehrlegen, sowie das sogenannte Beizen ist gänzlich untersagt.

Die revidierte Jagdverordnung vom 29. Juli 1869 traf folgende Abänderungen. Die Buße wurde festgesetzt bei § 24 auf 20—50 Fr.; § 25 30—50 Fr.; § 27 10 Fr.; § 28 50—100 Fr.; § 29 5 Fr.; § 30 10—20 Fr.; § 32 6—10 Fr.; § 34 10—20 Fr.; § 36 Schußgeld 50 Rp., Strafe 10—20 Fr.; § 40: Dem Leiter gebührt ein Dritteil.

---

[1]) Gesetzessammlung des Kantons Schwyz, Bd. I, S. 449.

Als neue Bestimmung wurde in § 4 aufgenommen: Die Jagd auf Singvögel ist verboten.[1])

Diese Jagdverordnung verblieb in Kraft bis zum Erlaß des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz, vom 17. September 1875, der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung über dasselbe, vom 12. April 1876, und der Vollziehungsverordnung des Kantons Schwyz zum eidgenössischen Jagdgesetz, vom 25. Juli 1876.

---

7. Die Jagd auf Raubtiere.

Der gefräßige Wolf, dieses schädlichste europäische Raubtier, ist seit Beginn des letzten Jahrhunderts in der Schweiz seltener geworden. In frühern Zeiten jedoch fanden sich die Wölfe auch im Gebiete des heutigen Kantons Schwyz ziemlich häufig vor. Über die Wolfsjagd schreibt Friedrich von Tschudi in seinem klassischen Werke „Das Tierleben der Alpenwelt": Die Auffindung einer Wolfsspur war das Signal zum Aufbruch ganzer Gemeinden, und die Chronik erzählt: „Wiebald man einen Wolf gewar wird, schlecht man Sturm über ihn: als dann empört sich eine ganze Landschaft zum Gejägt, bis er umbracht oder vertriben ist." Letzteres geschah bei solchem „gemeinen Gejagt" denn auch häufiger als ersteres, da die Wölfe, besonders wenn sie starke Beute gemacht haben, als ahnten sie die notwendig eintretende Verfolgung, rasch das Revier verlassen. Man bediente sich großer Netze, „Wolfsgarne", die der Reisende noch jetzt in den leberbergischen Dörfern und auf dem Rathause zu Davos sieht, wo bis in die neueste Zeit noch mehr als dreißig Wolfsköpfe und Wolfsrachen unter dem Vordache herausgrinsten und ihm wohl deutlich genug erzählten, wie furchtbar häufig diese Bestien in jenen Gebirgen hausten. —

Über die Wolfsjagden im Kanton Schwyz geben nachstehende Notizen aus den Ratsprotokollen einigen Aufschluß. Das Graben

---

[1]) Gesetzessammlung des Kantons Schwyz, Bd. VI, S. 95.